

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Pfalzinstitut Frankenthal“.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankenthal. Er ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Wesentlicher Zweck des Vereins ist jegliche Förderung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher insbesondere derjenigen des Pfalzinstitutes für Hören und Kommunikation in Frankenthal (Augustin-Violet-Schule). Der Satzungszweck soll hauptsächlich verwirklicht werden durch

- die Förderung der Bildung, schulischen Entwicklung, Unterstützung und Förderung der Integration hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher;
- die Förderung der Erziehung sowie die Unterstützung hörbehinderter Kinder und Jugendlicher in ihrer geistigen, körperlichen und sozialen Entwicklung;
- die Information der Öffentlichkeit über Probleme Hörgeschädigter, Möglichkeiten ihrer Förderung und Integration;
- die Entwicklung und Förderung geeigneter Einrichtungen und Maßnahmen durch finanzielle Unterstützung, soweit dies durch staatliche oder andere Institutionen nicht geleistet wird.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt nach jeweils geltendem Recht ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit den Zwecken des Vereins identifizieren. Eine erweiterte Mitgliedschaft ist die Familienmitgliedschaft. Unter Familie sind alle Personen zu verstehen, die in einem Haushalt leben.

Eine Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung solche Mitglieder als Ehrenmitglieder vor, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, genießen im Übrigen jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Eine Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand, mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Geleistete Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, z.B. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen zu begründen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss eine Entscheidung einer Mitgliederversammlung verlangen. Dieses Verlangen ist schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Ein Ausschluss aufgrund Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderer verpflichtender Beträge bedarf nicht der Entscheidung einer Mitgliederversammlung, sondern ist Obliegenheit des Vorstandes.

## § 5 Einnahmen

Zur Erfüllung des Vereinszwecks erhebt der Verein von seinen Mitgliedern regelmäßig einen Jahresbeitrag. Ebenso dazu dienen Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Erträge des Sparvermögens. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bedürftigen Mitgliedern kann durch Vorstandsbeschluss die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 6 Verwendung der Mittel

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon ist der Ersatz von Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

## § 8 Mitgliederversammlung

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

### 1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung des Geschäftsberichtes (Tätigkeitsbericht), der Abrechnung (Wirtschaftlichkeitsrechnung)
- Entlastung von Vorstand und Beirat
- Wahl des Vorstands
- Wahl des Beirats
- Wahl von maximal zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- Änderungen von Satzung und Vereinsordnungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

### 2. Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- mindestens ein Mal jährlich
- wenn die Mehrheit des Vorstands dies für erforderlich hält
- wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegen dem ersten Vorsitzenden. Der erste Vorsitzende kann durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten werden.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.

Die Einberufung kann elektronisch erfolgen z.B. per E-Mail, Kurznachricht, Fax, oder einfachem Brief. Aus ökologischen, Kosten-, Datenschutz- und Zeit-Gründen ist eine Einladung per E-Mail zu bevorzugen.

Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse / Telefonnummer / Adresse versendet wurde.

### 3. Anträge

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins ist antragsberechtigt.

Anträge über die veröffentlichte Tagesordnung hinaus, müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

Eilanträge bedürfen nicht der Frist von 7 Tagen. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

Anträge zu Änderungen von Satzung, bestehenden Beschlüssen und Vereinsordnungen dürfen keine Eilanträge sein. Anträge sind bei der Mitgliederversammlung zu begründen.

### 4. Stimmberechtigte Mitglieder

Von einer Einzelmitgliedschaft sowie von einer Familienmitgliedschaft hat jeweils ein Mitglied eine Stimme.

Nicht stimmberechtigt sind fördernde Mitglieder, sowie aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Stimmberechtigt sind nur selbst anwesende Mitglieder, eine Vertretung, auch durch Vollmacht, ist nicht möglich. Stimmberechtigungen können nicht übertragen werden.

Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### 5. Beschlussfassung

- Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- Beschlussfassungen, Änderungen von Vereinsordnungen, Wahlen und Entlastungen benötigen eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Änderungen der Satzung benötigen eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Wahl, Entlastung und Abstimmung sind auf Wunsch eines Einzelnen geheim.
- Mit Stimmenmehrheit gefasste Beschlüsse sind für den Verein und seine Mitglieder bindend.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Wird der erste Vorsitzende vertreten, kann auch sein Vertreter unterzeichnen.

## § 9 Ämter

### 1. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem dritten Vorsitzenden
- dem Kassenführer.

Der Vorstand leitet die gesamte Vereinstätigkeit, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet das Vereinsvermögen und hat Zugriff auf die Kasse.

Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein, darunter immer einer der Vorsitzenden.

Der Kassenführer führt die Kassengeschäfte und Kassenbücher. Er ist bevollmächtigt Kassengeschäfte durchzuführen und hat Zugriff auf die Kasse und Konten.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Anfallende Auslagen und Aufwendungen werden ihnen erstattet.

Der Vorstand hält regelmäßig Beratungen ab. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen obliegen dem ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter und können (fern-) mündlich oder in Textform, auch ohne eine Mitteilung der Tagesordnung, erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit muss eine Abstimmung zwei Mal wiederholt werden. Wenn keine Mehrheit (Annahme oder Ablehnung) entsteht muss der Antrag neu gestellt werden.

Stimmen können nur persönlich abgegeben werden, sie sind nicht übertragbar.

Über die Vorstandssitzungen und insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift / Protokoll anzufertigen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen enthalten soll. Die Protokolle dienen Beweis Zwecken.

Der dritte Vorsitzende soll aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden, die Angehörige der Augustin-Violet-Schule (Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation) sind.

## 2. Der Beirat (die Beisitzer)

Der Beirat soll möglichst aus mindestens sechs Vereinsmitgliedern (Beisitzern) bestehen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter gehört Kraft Amtes dem Beirat an.

Die Mitglieder des Beirats beraten den Vorstand. Sie sind zur Sitzung einzuladen, wenn dies erforderlich ist. Vertretung und Stimmenübertragung ist unzulässig.

Die Beiratsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Anfallende Auslagen werden ihnen erstattet.

## 3. Kassenprüfer

Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des Vorstands noch des Beirats sein.

Sie kontrollieren die Kassengeschäfte mindestens einmal im Jahr.

Die Prüfer fertigen einen Prüfungsbericht an und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## 4. Wahl in ein Amt

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und des Beirats sowie die Kassenprüfer auf drei Jahre.

Bei der Mitgliederversammlung können auch nicht anwesende Mitglieder in ein Amt gewählt werden, sofern ein schriftliches Einverständnis vorliegt.

Amtsträger bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Nichtbesetzte Ämter, beispielsweise durch vorzeitiges Ausscheiden eines Amtsträgers, können durch eine Sitzung des Vorstands und Beirats bis zur Durchführung von Neuwahlen kommissarisch berufen werden.

In ein Vereinsamt können nur natürliche Personen gewählt werden.

Dem Vorstand und Beirat können nur Mitglieder des Vereins angehören.

---

## § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: Namen, Anschrift, Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse, Tel-Nr. etc., Bankverbindung, Mitgliedsdaten wie Art der Mitgliedschaft, Eintrittsdatum, etc.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn der Zweck des Vereins nicht mehr verfolgt werden kann oder nicht mehr aktiv verfolgt wird.
2. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck schriftlich einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Bezirksverband Pfalz, Bismarckstr. 17, in 67655 Kaiserslautern, mit seiner Einrichtung Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation, Augustin-Violet-Schule, Holzhofstraße 21 in 67227 Frankenthal (Pfalz) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Frankenthal (Pfalz) im Juli 2021